

# Allgemeine Ordnung für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse an der FH CAMPUS 02

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeine Ordnung für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (in Folge: Anerkennungsordnung) gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge und Hochschullehrgänge (in Folge kurz: Lehrgänge) der FH CAMPUS 02. Sie regelt die Rahmenbedingungen für die in der Verantwortung der Studien- bzw. Lehrgangslösungen durchzuführenden Verfahren für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse. Rechtsgrundlage sind § 8 Abs 3 Z 6 und § 12 FHG sowie die Anerkennung betreffende Teile der FH-Akkreditierungsverordnung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangslösungen sind ermächtigt und verpflichtet, im Rahmen der Anträge auf Akkreditierung an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, der Anträge auf Aktualisierung der Studiengänge an das FH-Kollegium bzw. der Anträge auf Einrichtung von Lehrgängen (in Folge kurz: Anträge) studiengangs- bzw. lehrgangsspezifische Ergänzungen, Konkretisierungen und Detaillierungen der gegenständlichen Anerkennungsordnung vorzunehmen und im Studienverwaltungssystem kundzumachen.
- (3) Diese Anerkennungsordnung gilt für Vollzeit- und berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Lehrgänge gleichermaßen, es sei denn, Abweichungen sind im Folgenden ausdrücklich vorgesehen.
- (4) Anerkennungen von im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen während des Studiums an der FH CAMPUS 02 unterliegen nicht den Regeln dieser Anerkennungsordnung.

## § 2 Lehrveranstaltungsbezogene bzw. modulbezogene Anerkennung

- (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen bzw. modulbezogenen Anerkennung. Anerkennungsgegenstand ist demnach eine Lehrveranstaltung oder ein Modul. Das pauschale Erlassen ganzer Semester ist unzulässig. Die Erlassung sämtlicher Lehrveranstaltungen bzw. Module eines Semesters wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Erlassung von Masterarbeiten und Studiengangs- bzw. Lehrgangsabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

## § 3 Anerkennungsfähige Kenntnisse

- (1) Anerkennungsfähig sind:
  - a) Positiv absolvierte Prüfungen und andere Studienleistungen in ordentlichen oder außerordentlichen Studien an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen im Sinne des § 4 Abs 4 FHG

- b) Positiv beurteilte Prüfungen an berufsbildenden höheren Schulen in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern im Sinne des § 78 Abs 1 Z 2 lit b UG sowie vergleichbare Prüfungen im Rahmen der Berufsreifeprüfung
  - c) Berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bzw. besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, insbesondere auch non-formal oder informell erworbene Kompetenzen.
- (2) Kenntnisse, die im Rahmen der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife erworben wurden, sind mit Ausnahme von Abs 1 lit b nicht anerkennungsfähig.

#### **§ 4 Rechtsfolgen der Anerkennung**

- (1) Eine Anerkennung führt zum Erlassen der gegenständlichen Lehrveranstaltung bzw. des gegenständlichen Moduls für den\*die antragstellende\*n Studierende\*n. Die Teilnahme an der Lehre sowie an den vorgesehenen Leistungsbeurteilungen in der gegenständlichen Lehrveranstaltung bzw. dem gegenständlichen Modul entfällt.
- (2) Die Anerkennung gilt als positive Beurteilung der erlassenen Lehrveranstaltung bzw. des Moduls. Die Beurteilung lautet „anerkannt“.
- (3) Für eine ausnahmsweise Teilnahme an der Lehre in einer erlassenen Lehrveranstaltung bzw. einem erlassenen Modul ist die Zustimmung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung einzuholen.

#### **§ 5 Höchstausmaß der Anerkennung**

- (1) Anerkennungen im Sinne des § 3 Abs 1 lit b sind bis zu einem Höchstausmaß von 60 zu erlassenden ECTS-Credits pro Student\*in möglich.
- (2) Anerkennungen im Sinne des § 3 Abs 1 lit c sind bis zu einem Höchstausmaß von 60 zu erlassenden ECTS-Credits pro Student\*in möglich.
- (3) In Summe sind Anerkennungen im Sinne des § 3 Abs 1 lit b und lit c bis zu einem Höchstausmaß von 90 zu erlassenden ECTS-Credits pro Student\*in möglich.

#### **§ 6 Nachweis der Kenntnisse**

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung von Kenntnissen ist deren Nachweis.
- (2) Als Nachweise kommen nur Dokumente oder Informationsträger in Betracht, die von einer vom Antragsteller\* von der Antragstellerin verschiedenen Person erstellt wurden.
- (3) Nachweise für Kenntnisse im Sinne des § 3 Abs 1 lit a und b können erbracht werden durch Zeugnisse über abgelegte Prüfungen bzw. absolvierte Fächer inklusive Lehrveranstaltungs- oder Modulbeschreibungen bzw. bei Bedarf Lehrpläne oder Lehrmaterialien.

- (4) Nachweise für Kenntnisse im Sinne des § 3 Abs 1 lit c können insbesondere erbracht werden durch
- a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen an außerhochschulischen Bildungseinrichtungen oder Berufsverbänden sowie Kursbeschreibungen bzw. bei Bedarf Lehrmaterialien
  - b) Teilnahmebestätigungen und Zertifikate
  - c) Dienstzeugnisse bzw. Zwischenzeugnisse
  - d) Stellen- bzw. Tätigkeitsbeschreibungen
  - e) Arbeitsproben
  - f) sonstige von den Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitungen angeforderte Informationen und Unterlagen.
- (5) Dokumente, die im Rahmen einer unselbstständigen beruflichen Tätigkeit erworbene Kompetenzen nachweisen sollen, insbesondere jene gemäß Abs 4 lit c, d und e, sind von einer fachkundigen dienstvorgesetzten Person zu unterfertigen bzw. zu bestätigen.

## **§ 7 Feststellung der Gleichwertigkeit**

- (1) Die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltung oder des zu erlassenden Moduls ist von der Studien- bzw. Lehrgangsleitung auf Antrag der\*des Studierenden festzustellen.
- (2) Nachgewiesene Kenntnisse sind dabei als gleichwertig festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen Kompetenzen und den für die zu erlassende Lehrveranstaltung bzw. das zu erlassende Modul definierten Lernzielen bestehen.
- (3) Die Gleichwertigkeitsprüfung bei Kenntnissen nach § 3 Abs 1 lit a und b richtet sich nach § 8. Die Validierung der Kompetenzen nach § 3 Abs 1 lit c richtet sich nach § 9.

## **§ 8 Gleichwertigkeitsprüfung für Prüfungen an postsekundären Bildungseinrichtungen und berufsbildenden höheren Schulen**

- (1) Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der im Rahmen der abgelegten Prüfungen bzw. absolvierten Fächer überprüften Kompetenzen mit den intendierten Lernzielen der zu erlassenden Lehrveranstaltung bzw. des zu erlassenden Moduls sind folgende Kriterien heranzuziehen:
  - a) Lehrinhalte und Lernziele in Bezug auf fachliche Breite und Tiefe
  - b) Art und Weise, wie eine etwaige Kontrolle der Kompetenzen vorgenommen wurde (z.B. Prüfungsmodalitäten)
  - c) Zeitliche Inanspruchnahme des\*der Studierenden im Rahmen des Erwerbs der nachgewiesenen Kenntnisse. Dabei ist soweit möglich auf ECTS-Credits abzustellen. Andere Zeitdauerangaben sind in plausible ECTS-Credits umzurechnen.
  - d) Zeitlicher Abstand zwischen dem Kompetenzerwerb und dem Anerkennungsantrag im Hinblick auf wesentliche fachliche Neuerungen und Entwicklungen in den Themen der zu erlassenden Lehrveranstaltung bzw. des zu erlassenden Moduls
  - e) Niveaustufe (Sekundarstufe, Bachelor-, Masterniveau etc.) des Kenntniserwerbs

- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Kenntnisse ist es nicht erforderlich, dass diese für jedes einzelne Kriterium des Abs 1 vorliegt. Mindererfüllungen bei einzelnen Kriterien können durch Höherwertigkeiten bei anderen Kriterien kompensiert werden. Die Gleichwertigkeitsprüfung hat in einer abwägenden Gesamtbeurteilung im Hinblick auf die Lernziele im Lichte des Qualifikationsprofils des Studiengangs bzw. Lehrgangs zu erfolgen.
- (3) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt auf Basis der vorgelegten Nachweise. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung findet in diesen Fällen nicht statt.
- (4) Kann die Gleichwertigkeit auf Basis der vorgelegten Nachweise nicht eindeutig beurteilt werden, kann die Anerkennung von einer ergänzenden Wissensüberprüfung als stichprobenhafte Überprüfung der Gleichwertigkeit abhängig gemacht werden. Die Wissensüberprüfung kann durch die Fachbereichskoordination oder eine fach einschlägige Lehrperson schriftlich oder mündlich bzw. über eine Videokonferenz erfolgen und ist zeitlich nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie spätestens 14 Kalendertage nach Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs 1 stattfindet. Die Inhalte der Wissensüberprüfung sind den Lernzielen der zu erlassenden Lehrveranstaltung bzw. des zu erlassenden Moduls zu entnehmen. Die Wissensüberprüfung ist keine Leistungsbeurteilung im Sinne der allgemeinen Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02 und kann nicht wiederholt werden.

## **§ 9 Validierung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen**

- (1) Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der beruflich oder außerberuflich, insbesondere non-formal oder informell erworbenen Kompetenzen mit den intendierten Lernzielen der zu erlassenden Lehrveranstaltung bzw. des zu erlassenden Moduls ist vom\* von der Antragsteller\*in eine an den Lernzielen ausgerichtete Anerkennungsmatrix gemäß Beilage 2 zu erstellen und gemeinsam mit dem allgemeinen Antragsformular gemäß Beilage 1 einzureichen.
- (2) Zweck der Anerkennungsmatrix ist einerseits eine Reflexion der Lernziele durch den\* die Antragsteller\*in im Lichte seiner\*ihrer Kompetenzen und andererseits die Glaubhaftmachung für die Studien- bzw. Lehrgangsleitung, dass bei Erlassung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls die darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen positiv absolviert werden können und das für den Studien- bzw. Lehrgang definierte Qualifikationsprofil für Absolvent\*innen erreicht wird. Ein vollumfänglicher Nachweis der Erreichung sämtlicher Lernziele der zu erlassenden Lehrveranstaltung bzw. des zu erlassenden Moduls durch die bereits erworbenen Kompetenzen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung.
- (3) Bei der Gegenüberstellung der intendierten Lernziele mit der Beschreibung des vorangegangenen Kompetenzerwerbs ist zur Nachvollziehbarkeit auch jeweils ein Verweis auf die eingereichten Nachweise gemäß § 6 Abs 4 vorzunehmen.
- (4) Bleibt die Gleichwertigkeit auf Basis der Anerkennungsmatrix und der erbrachten Nachweise zweifelhaft, kann die Anerkennung von einem ergänzenden Validierungsgespräch zwischen der Fachbereichskoordination oder einer fach einschlägigen Lehrperson und der\* dem Antragsteller\*in abhängig gemacht werden. Das Validierungsgespräch ist zeitlich nach

Möglichkeit so anzusetzen, dass es spätestens 14 Kalendertage nach Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs 1 stattfindet. Die Inhalte des Validierungsgesprächs sind den Lernzielen der zu erlassenden Lehrveranstaltung bzw. des zu erlassenden Moduls zu entnehmen. Das Validierungsgespräch ist keine Leistungsbeurteilung im Sinne der allgemeinen Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02 und kann nicht wiederholt werden.

- (5) Wurden die beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen im Rahmen einer Prüfung oder anderen Leistungsbeurteilung, z.B. an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, überprüft und durch ein Zeugnis bzw. Zertifikat bestätigt, kann die Validierung analog zur Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 8 durchgeführt werden.

## § 10 Anerkennungsverfahren

- (1) Anerkennungsanträge sind bis spätestens 8 Kalendertage nach dem ersten regulären Kontakttermin einer Lehrveranstaltung zu stellen. Eine abweichende Frist für alle Lehrveranstaltungen bzw. Module eines Semesters eines Studiengangs bzw. Lehrgangs ist zulässig, sofern die abweichende Frist zumindest 4 Wochen vor deren Ablauf in geeigneter Weise kundgemacht wird.
- (2) Die Anerkennungsanträge sind schriftlich (per Post oder elektronisch) an die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter Verwendung des Antragsformulars in Beilage 1 und im Falle von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen zusätzlich unter Beibringung einer Anerkennungsmatrix gemäß Anlage 2 zu stellen. Den Anerkennungsanträgen sind sämtliche Unterlagen gemäß § 6 in Kopie beizulegen, die geeignet sind, die behaupteten Kompetenzen nachzuweisen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass in den beigelegten Unterlagen die im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 8 bzw. der Validierung gemäß § 9 relevanten Informationen klar ersichtlich bzw. ersichtlich gemacht sind.
- (3) Die Vollständigkeit des Anerkennungsantrags samt notwendigen Beilagen liegt in der Verantwortung des\*der Studierenden. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung ist berechtigt, etwaige für die Gleichwertigkeitsprüfung bzw. Validierung notwendige Ergänzungen vom\*von der Studierenden einzufordern. Für die Beibringung der zusätzlich angeforderten Informationen und Unterlagen steht eine Frist von einer Woche ab Einforderung zur Verfügung.
- (4) Die Entscheidung über den Anerkennungsantrag sowie deren Bekanntgabe hat bis spätestens 7 Kalendertage nach Ablauf der Frist gemäß Abs 1 zu erfolgen. Wurden Ergänzungen des Anerkennungsantrags im Sinne des Abs 3 eingefordert, so verlängert sich diese Frist um eine Woche. Im Falle der Durchführung einer Wissensüberprüfung im Sinne des § 8 Abs 4 bzw. eines Validierungsgesprächs im Sinne des § 9 Abs 4 ist die Entscheidung über die Anerkennung spätestens 7 Tage nach Durchführung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt im Studienverwaltungssystem oder auf andere geeignete Weise.
- (5) In Lehrgängen, die in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden, können von der Lehrgangsleitung, unbeschadet der übrigen Regelungen dieser Anerkennungsordnung, abweichende Regelungen zu Fristen und Art der Übermittlung des Antrags und der Nachweise getroffen werden.

## **§ 11 Zuständigkeit der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung**

Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Anerkennungsverfahren zuständig. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung trifft sämtliche Entscheidungen im Anerkennungsverfahren in ihrer Verantwortung.

## **§ 12 Vordefinierte Anerkennungen**

- (1) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung kann im Antrag für einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module festlegen, dass diese aufgrund von eindeutig definierten Vorbildungen ohne Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens erlassen werden. Dabei sind im Antrag zu jeder betreffenden Lehrveranstaltung bzw. jedem Modul insbesondere folgende Angaben zu machen:
  - a) Genaue Bezeichnung der Vorbildung
  - b) Art und Umfang der notwendigen Nachweise für die Vorbildung
- (2) Vordefinierte Anerkennungen sind auf durch Prüfungen an anderen Ausbildungs- und Bildungseinrichtungen sowie Berufsverbänden formal nachgewiesene Kenntnisse beschränkt, die auf Basis dieser Ordnung anerkennungsfähig sind.
- (3) In Studiengängen sind zusätzliche Voraussetzungen für vordefinierte Anerkennungen bei Lehrveranstaltungen bzw. Modulen nach dem ersten Studienjahr
  - a) der Erwerb der Kenntnisse an einer anerkannten in- oder ausländischen Fachhochschule, Universität oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung und
  - b) die von der Leitung des Entwicklungsteams im Antrag dokumentierte Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit der anderen postsekundären Bildungseinrichtung bei der Konzeption der entsprechenden Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (4) Über die Inanspruchnahme von vordefinierten Anerkennungen hat der\*die Studierende die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter Benennung der zu erlassenden Lehrveranstaltungen bzw. Module und unter Bezugnahme auf seine\*ihre Vorbildung sowie unter Beibringung der Nachweise gemäß Abs 1 lit b) schriftlich (per Post oder elektronisch) innerhalb der Frist nach § 10 Abs 1 zu informieren.

## **§ 13 Anerkennung des Berufspraktikums**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des\*der Studierenden kann bei Nachweis besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis das Berufspraktikum zur Gänze oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere für berufsbegleitende Studiengänge.
- (2) Voraussetzung für die Erlassung des Berufspraktikums ist, dass die besonderen Kenntnisse oder Erfahrungen aus dem Berufsfeld des betreffenden Studienganges stammen und vom fachlichen Niveau den im Studiengang angestrebten Lernzielen weitgehend entsprechen.

**FH CAMPUS 02**  
 Körblergasse 126  
 8010 Graz

**Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse**

Antragsteller*in:				Matrikelnummer
Nachname	Vorname	Akad. Grad/Titel	Studien-/Lehrgang	BB/VZ

Lehrveranstaltung/Modul, die/das erlassen werden soll:

Titel der Lehrveranstaltung/des Moduls, die/das erlassen werden soll		Semester	ECTS-Credits	SWS
--	--	----------	--------------	-----

Auflistung der beigelegten Dokumente/Informationsträger, die dem Nachweis der Kompetenzen gemäß § 6 Anerkennungsordnung dienen:

Beschreibung [Titel des Kurses/der Lehrveranstaltung/des Moduls, ausstellende Institution, Art des Kompetenzerwerbs (Vorlesung, Übung, Seminar etc.), Art des Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebestätigung, Zertifikat etc)]	Prüfungsdatum / Ausstellungsdatum oder Datum bzw. Zeitraum des Kompetenzerwerbs	Zutreffendes ausfüllen			
		ECTS-Credits	SWS	Tage	Sonstige Zeitangaben

Sonstige Informationen/Begründungen zum Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse:

-----  
 Datum

-----  
 Unterschrift Antragsteller\*in

**Bei den Beilagen ist darauf zu achten, dass sämtliche Informationen für die Gleichwertigkeitsprüfung gemäß §§ 7 ff Anerkennungsordnung (zB. Inhalte, Lernziele, Dauer, Tätigkeiten etc.) enthalten sind!**

(Auszufüllen von der FH CAMPUS 02)

Die nachgewiesenen Kenntnisse werden für die Erlassung der/des gegenständlichen Lehrveranstaltung/Moduls

- anerkannt, auf Basis der erbrachten Nachweise
- anerkannt, auf Basis der Nachweise und eines Validierungsgesprächs/einer Wissensüberprüfung, das/die am von

----- durchgeführt wurde (Protokoll liegt bei)

- nicht anerkannt, weil \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

-----  
 Datum

-----  
 Für die Studien-/Lehrgangleitung





